

RS Vwgh 1951/4/3 1242/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1951

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

Norm

DevG §17 Abs1;

DevG §23 Abs1;

Beachte

y23993;

Rechtssatz

Nach § 17 DevG ist nicht die Ausfuhr von Waren, sondern die unterlassene Anmeldung der Ausfuhr strafbar, die Ausfuhr selbst ist nur bei bestimmten aus Gold hergestellten Waren (§ 5) und bei Wertpapieren (§ 9) verboten und mit Strafe bedroht, wenn sie ohne schriftliche Bewilligung vorgenommen wird. Die Unterlassung der Anmeldung ist ein Unterlassungsdelikt, bei dem es begrifflich keinen Versuch gibt. Nach Paragraph 17, DevG ist nicht die Ausfuhr von Waren, sondern die unterlassene Anmeldung der Ausfuhr strafbar, die Ausfuhr selbst ist nur bei bestimmten aus Gold hergestellten Waren (Paragraph 5,) und bei Wertpapieren (Paragraph 9,) verboten und mit Strafe bedroht, wenn sie ohne schriftliche Bewilligung vorgenommen wird. Die Unterlassung der Anmeldung ist ein Unterlassungsdelikt, bei dem es begrifflich keinen Versuch gibt.

*

E 3.4.1951, 1242/50 #1 VwSlg 374 F/1951

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1950001242.X01

Im RIS seit

03.04.1951

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>